



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2010/0278(COD)

21.3.2011

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum

(KOM(2010)0524 – C7-0298/2010 – 2010/0278(COD))

Verfasser der Stellungnahme: David Casa

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Die Kommission legte am 29. September 2010 ein Legislativpaket zur Verstärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU und im Euroraum vor. Das Paket enthält sechs Vorschläge: vier von ihnen drehen sich um finanzpolitische Fragen, einschließlich einer Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), und zwei neue Verordnungen zielen auf die Erkennung und Bekämpfung aufkommender makroökonomischer Ungleichgewichte in der EU und im Euroraum ab.

Die Kommission schlägt vor, die Einhaltung des SWP durch die Mitgliedstaaten zu verbessern und die finanzpolitische Koordinierung zu verstärken. Im Rahmen der sogenannten präventiven Komponente des SWP wird die geltende Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den „Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken“ geändert, damit die Mitgliedstaaten in guten Zeiten eine „vorsichtige“ Haushaltspolitik verfolgen, um die erforderliche Vorsorge für schlechte Zeiten zu treffen. Ferner werden im Rahmen der sogenannten korrektiven Komponente Änderungen zu Verordnung (EG) Nr. 1467/97 bezüglich der „Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“ vorgeschlagen, damit die Schuldenentwicklung stärker überwacht und auf die gleiche Art und Weise wie die Defizitentwicklung behandelt wird.

Ferner wird eine Richtlinie zur Einführung von Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten vorgeschlagen, um die finanzpolitische Verantwortung durch Festlegung von Mindestanforderungen für die nationalen finanzpolitischen Rahmen zu stärken und dafür zu sorgen, dass sie den Vertragsverpflichtungen entsprechen. Zur Untermauerung der Änderungen bei der präventiven und der korrektiven Komponente des SWP schlägt die Kommission außerdem den Ausbau der Durchsetzungsmechanismen für die Mitgliedstaaten des Euroraums vor.

Anmerkungen

In diesem Entwurf einer Stellungnahme wird der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum behandelt. Ihr Berichterstatter kann eine Reihe der Vorschläge der Kommission unterstützen, möchte aber die folgenden wichtigen Änderungen einführen:

– Die Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung sollte stets den übergeordneten Zielen der EU, und insbesondere den Erfordernissen von Artikel 9 AEUV im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung unterworfen werden. Ebenso wichtig ist, dass der verbesserte Überwachungsrahmen innerhalb des Europäischen Semesters für die politische Koordinierung geschaffen werden sollte.

– Ferner sollte zur Verbesserung der haushaltspolitischen Überwachung ein Durchsetzungssystem nicht nur aus Geldbußen (Sanktionen), sondern auch aus Anreizen bestehen.

- Die Geldbußen, die von den Mitgliedstaaten eingezogen werden, welche ihren jeweiligen Empfehlungen nicht nachkommen, sollten zur Unterstützung der langfristigen Investitions- und Beschäftigungsziele der EU verwendet und nicht, wie von der Kommission vorgeschlagen, nur an die Mitgliedstaaten verteilt werden, bei denen keinerlei Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht eingeleitet wurde.
- Die Rolle des Europäischen Parlaments sowie der einzelstaatlichen Parlamente sollte bei dem gesamten Überwachungsprozess gestärkt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollte die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen auch den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung Rechnung tragen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Auf seiner Tagung vom 17. Juni 2010 hat der Europäische Rat eine neue Strategie für Arbeitsplätze und Wachstum, die Strategie EU 2020,

angenommen, um die Union zu befähigen, gestärkt aus der Krise hervorzugehen und ihre Wirtschaft in ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum bei einem gleichzeitigen hohen Grad an Beschäftigung, Produktivität und sozialem Zusammenhalt zu überführen. Der Europäische Rat hat ferner beschlossen, am 1. Januar 2011 das Europäische Semester für die politische Koordinierung einzuleiten, damit die Mitgliedstaaten Nutzen aus einer frühzeitigen Koordinierung auf Unionsebene ziehen können und um eine stärkere Überwachung und eine gleichzeitige Bewertung sowohl der haushaltspolitischen Maßnahmen als auch der Strukturreformen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung zu ermöglichen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum sind zusätzliche Sanktionen erforderlich. Durch diese Sanktionen sollte die Glaubwürdigkeit des Rahmens für die haushaltspolitische Überwachung der Union erhöht werden.

Geänderter Text

(3) Im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum sind zusätzliche **Anreize und** Sanktionen erforderlich. Durch diese **Anreize und** Sanktionen sollte die Glaubwürdigkeit des Rahmens für die haushaltspolitische Überwachung der Union erhöht werden **und die politische Solidarität der Union unterstützt werden.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der haushaltspolitische Überwachungsrahmen sollte jedoch den Wachstums- und Beschäftigungszielen der Union nicht abträglich sein und besonders in Zeiten eines Konjunkturabschwungs Anstrengungen zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums, der Schaffung von Arbeitsplätzen und des sozialen Zusammenhalts ermöglichen und gleichzeitig den besonderen Prioritäten und Bedürfnisse der Mitgliedsstaaten gerecht werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die nach dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen sollten mit den horizontalen Bestimmungen des AEUV, d.h. mit den Artikeln 7, 8, 9, 10 und 11 AEUV, mit Artikel 153 Absatz 5 AEUV und mit dem Protokoll (Nr. 26) über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Anhang des Vertrags über die Europäische Union und des AEUV vollständig in Einklang stehen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Die Stärkung der

wirtschaftspolitischen Steuerung sollte mit der Stärkung der demokratischen Legitimität der wirtschaftspolitischen Steuerung in der Union einhergehen, die durch eine engere und frühzeitigere Einbeziehung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente während der wirtschaftspolitischen Koordinierungsverfahren unter umfassender Anwendung der im AEUV dafür vorgesehenen Instrumente – insbesondere der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union und der Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten – erreicht werden sollte.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die bei der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts vorgesehenen Sanktionen für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sollten *einen Anreiz* für eine *vorsichtige* Haushaltspolitik *schaffen*. Durch eine solche Haushaltspolitik sollte gewährleistet werden, dass das Wachstum der Staatsausgaben normalerweise nicht über eine *vorsichtige* mittelfristige Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) hinausgeht, es sei denn, diese Überschreitung wird durch einen Anstieg der Staatseinnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen oder diskretionäre Einnahmensenkungen werden durch Ausgabenkürzungen kompensiert.

Geänderter Text

(5) Die bei der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts vorgesehenen *Anreize und* Sanktionen für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sollten *eine effiziente und nachhaltige* Haushaltspolitik *sicherstellen*. Durch eine solche Haushaltspolitik sollte gewährleistet werden, dass das Wachstum der Staatsausgaben normalerweise nicht über eine *effiziente und nachhaltige* mittelfristige Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) hinausgeht, es sei denn, diese Überschreitung wird durch einen Anstieg der Staatseinnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen oder diskretionäre Einnahmensenkungen werden durch Ausgabenkürzungen kompensiert.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Dank einer **vorsichtigen** Haushaltspolitik sollte das mittelfristige Haushaltsziel erreicht und gehalten werden. Durch die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, eine Sicherheitsmarge in Bezug auf **den Referenzwert** von 3 % für das öffentliche Defizit zu halten, rasche Fortschritte in Richtung auf langfristig tragfähige öffentliche Finanzen zu gewährleisten und gleichzeitig über haushaltspolitischen Spielraum, insbesondere für die erforderlichen öffentlichen Investitionen, zu verfügen.

Geänderter Text

(6) Dank einer **effizienten und tragfähigen** Haushaltspolitik sollte das mittelfristige Haushaltsziel erreicht und gehalten werden. Durch die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, eine Sicherheitsmarge in Bezug auf **die Referenzwerte** von 3 % für das öffentliche Defizit und **von 60 % für Staatsschulden** zu halten, rasche Fortschritte in Richtung auf langfristig tragfähige öffentliche Finanzen zu gewährleisten und gleichzeitig über haushaltspolitischen Spielraum, insbesondere für die erforderlichen öffentlichen Investitionen, zu verfügen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Bei der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts sollte der Anreiz für eine **vorsichtige** Haushaltspolitik für einen Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist und der unzureichende Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung erzielt, in der vorübergehenden Verpflichtung zur Hinterlegung einer verzinslichen Einlage bestehen. Dies sollte der Fall sein, wenn ein Mitgliedstaat nach einer ersten Warnung durch die Kommission ein Verhalten fortsetzt, das zwar keinen Verstoß gegen das Verbot übermäßiger Defizite darstellt, aber doch unvorsichtig und dem reibungslosen Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion abträglich ist, so dass der Rat eine Empfehlung nach Artikel 121 Absatz 4

Geänderter Text

(7) Bei der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts sollte der Anreiz für eine **effiziente und tragfähige** Haushaltspolitik für einen Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist und der unzureichende Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung erzielt, in der vorübergehenden Verpflichtung zur Hinterlegung einer verzinslichen Einlage bestehen. Dies sollte der Fall sein, wenn ein Mitgliedstaat nach einer ersten Warnung durch die Kommission ein Verhalten fortsetzt, das zwar keinen Verstoß gegen das Verbot übermäßiger Defizite **oder überhöhter Staatsschulden** darstellt, aber doch unvorsichtig und dem reibungslosen Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion abträglich ist, sodass der Rat eine

AEUV abgibt.

Empfehlung nach Artikel 121 Absatz 4
AEUV abgibt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) In der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts sollten Sanktionen gegen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, aus einer Verpflichtung zur Hinterlegung einer unverzinslichen Einlage in Verbindung mit einem Beschluss des Rates über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits sowie der Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldbuße bestehen, wenn einer Empfehlung des Rates zur Korrektur eines übermäßigen öffentlichen Defizits nicht nachgekommen wird. Diese Sanktionen sollten unabhängig davon verhängt werden, ob der Mitgliedstaat zuvor zur Hinterlegung einer verzinslichen Einlage verpflichtet wurde oder nicht.

Geänderter Text

(9) In der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts sollten Sanktionen gegen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, aus einer Verpflichtung zur Hinterlegung einer unverzinslichen Einlage in Verbindung mit einem Beschluss des Rates über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits **oder überhöhter Staatsschulden** sowie der Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldbuße bestehen, wenn einer Empfehlung des Rates zur Korrektur eines übermäßigen öffentlichen Defizits **oder überhöhter Staatsschulden** nicht nachgekommen wird. Diese Sanktionen sollten unabhängig davon verhängt werden, ob der Mitgliedstaat zuvor zur Hinterlegung einer verzinslichen Einlage verpflichtet wurde oder nicht.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Der Rat sollte die Möglichkeit haben, die gegenüber Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, verhängten Sanktionen auf Vorschlag der Kommission nach begründetem Antrag des betreffenden Mitgliedstaats zu verringern oder aufzuheben. Im Rahmen der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und

Geänderter Text

(11) Der Rat sollte die Möglichkeit haben, die gegenüber Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, verhängten Sanktionen auf Vorschlag der Kommission nach begründetem Antrag des betreffenden Mitgliedstaats zu verringern oder aufzuheben. **Das Europäische Parlament sollte einbezogen werden.** Im Rahmen der

Wachstumspakts sollte die Kommission ferner die Möglichkeit haben, aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher Umstände eine Verringerung oder Aufhebung der Geldbuße vorzuschlagen.

korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts sollte die Kommission ferner die Möglichkeit haben, aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher *und/oder sozialer* Umstände eine Verringerung oder Aufhebung der Geldbuße vorzuschlagen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die unverzinsliche Einlage sollte nach der Korrektur des übermäßigen Defizits freigegeben werden, während die Zinsen auf solche Einlagen und die vereinnahmten Geldbußen unter den Mitgliedstaaten *aufgeteilt* werden sollten, *deren Währung der Euro ist und die weder ein übermäßiges Defizit verzeichnen noch Gegenstand eines Verfahrens bei einem übermäßigen Ungleichgewicht sind.*

Geänderter Text

(12) Die unverzinsliche Einlage sollte nach der Korrektur des übermäßigen Defizits *oder überhöhter Staatsschulden* freigegeben werden, während die Zinsen auf solche Einlagen und die vereinnahmten Geldbußen *dem Finanzstabilisierungsmechanismus der Union zugewiesenen* werden sollten, *um die Erreichung der Ziele der Union im Hinblick auf ein nachhaltiges Wachstum zu unterstützen.*

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Befugnis zur Annahme der Einzelbeschlüsse zur Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Sanktionsmechanismen sollte dem Rat übertragen werden. Als Bestandteil der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten im Rat gemäß Artikel 121 Absatz 1 AEUV stellen diese Einzelbeschlüsse untrennbare Folgemaßnahmen zu den vom Rat gemäß den Artikeln 121 *und* 126 AEUV und den Verordnungen (EG) Nr. 1466/97 und (EG) Nr. 1467/97 beschlossenen Maßnahmen

Geänderter Text

(13) Die Befugnis zur Annahme der Einzelbeschlüsse zur Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Sanktionsmechanismen sollte dem Rat übertragen werden. Als Bestandteil der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten im Rat gemäß Artikel 121 Absatz 1 AEUV stellen diese Einzelbeschlüsse untrennbare Folgemaßnahmen zu den vom Rat gemäß den Artikeln 121, 126 *und 148* AEUV und den Verordnungen (EG) Nr. 1466/97 und (EG) Nr. 1467/97 beschlossenen

dar.

Maßnahmen dar.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) In dieser Verordnung wird eine **Sanktionsregelung** zur besseren Durchsetzung der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Euroraum festgelegt.

Geänderter Text

(1) In dieser Verordnung wird eine **Regelung für Anreize und Sanktionen** zur besseren Durchsetzung der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Euroraum festgelegt.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Sanktionen im Rahmen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts

Geänderter Text

Anreize und Sanktionen im Rahmen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Richtet der Rat eine Empfehlung nach Artikel 121 Absatz 4 AEUV an einen Mitgliedstaat, die im Falle einer anhaltenden oder besonders ernsthaften und wesentlichen Abweichung von einer **vorsichtigen** Haushaltspolitik gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen, so verlangt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Hinterlegung einer verzinslichen Einlage. Wird der Beschluss

Geänderter Text

(1) Richtet der Rat eine Empfehlung nach Artikel 121 Absatz 4 AEUV an einen Mitgliedstaat, die im Falle einer anhaltenden oder besonders ernsthaften und wesentlichen Abweichung von einer **effizienten und tragfähigen** Haushaltspolitik gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen, so verlangt der Rat auf Vorschlag der Kommission **und nach Anhörung des Europäischen Parlaments**

Rat nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Gemäß Artikel 293 Absatz 1 AEUV kann der Rat den Vorschlag abändern.

die Hinterlegung einer verzinslichen Einlage. Wird der Beschluss Rat nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Gemäß Artikel 293 Absatz 1 AEUV kann der Rat den Vorschlag abändern.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Stellt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV fest, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit **besteht**, so verlangt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Hinterlegung einer unverzinslichen Einlage. Wird der Beschluss nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Gemäß Artikel 293 Absatz 1 AEUV kann der Rat den Vorschlag abändern.

Geänderter Text

(1) Stellt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV fest, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit oder **überhöhte Staatsschulden bestehen**, so verlangt der Rat auf Vorschlag der Kommission **und nach Anhörung des Europäischen Parlaments** die Hinterlegung einer unverzinslichen Einlage. Wird der Beschluss nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Gemäß Artikel 293 Absatz 1 AEUV kann der Rat den Vorschlag abändern.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Kommission aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher Umstände oder auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats, der innerhalb von zehn Tagen nach Annahme des Ratsbeschlusses gemäß Artikel 126 Absatz 6 an die Kommission gerichtet wird, die

Geänderter Text

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Kommission aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher **oder sozialer** Umstände oder auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats, der innerhalb von zehn Tagen nach Annahme des Ratsbeschlusses gemäß Artikel 126 Absatz 6 an die Kommission gerichtet

Verringerung oder Aufhebung der unverzinslichen Einlage vorschlagen.

wird, die Verringerung oder Aufhebung der unverzinslichen Einlage vorschlagen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Stellt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV fest, dass ein Mitgliedstaat im Anschluss an eine Empfehlung des Rates innerhalb des vorgegebenen Zeitraums keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hat, so beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission, dass der Mitgliedstaat eine Geldbuße zu entrichten hat. Wird der Beschluss nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Gemäß Artikel 293 Absatz 1 AEUV kann der Rat den Vorschlag abändern.

Geänderter Text

(1) Stellt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV fest, dass ein Mitgliedstaat im Anschluss an eine Empfehlung des Rates innerhalb des vorgegebenen Zeitraums keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hat, so beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission **und nach Anhörung des Europäischen Parlaments unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 9 AEUV, insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, und der Wachstums- und Beschäftigungsziele der Union**, dass der Mitgliedstaat eine Geldbuße zu entrichten hat. Wird der Beschluss nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Gemäß Artikel 293 Absatz 1 AEUV kann der Rat den Vorschlag abändern.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Kommission aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher Umstände oder auf

Geänderter Text

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Kommission aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher **oder sozialer** Umstände

begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats, der innerhalb von zehn Tagen nach Annahme des Ratsbeschlusses gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV an die Kommission gerichtet wird, die Aufhebung oder Verringerung der Geldbuße vorschlagen.

oder auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats, der innerhalb von zehn Tagen nach Annahme des Ratsbeschlusses gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV an die Kommission gerichtet wird, die Aufhebung oder Verringerung der Geldbuße vorschlagen.
Das Europäische Parlament wird dabei einbezogen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Aufteilung der Zinsen und Geldbußen

Verwendung der Zinsen und Geldbußen

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zinseinnahmen der Kommission aus Einlagen gemäß Artikel 4 sowie vereinnahmte Geldbußen gemäß Artikel 5 stellen sonstige Einnahmen im Sinne von Artikel 311 AEUV dar und werden **unter den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und bei denen weder ein übermäßiges Defizit im Sinne von Artikel 126 Absatz 6 AEUV festgestellt noch ein Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. [.../...] eingeleitet wurde, entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am Bruttonationaleinkommen dieser Mitgliedstaaten aufgeteilt.**

Zinseinnahmen der Kommission aus Einlagen gemäß Artikel 4 sowie vereinnahmte Geldbußen gemäß Artikel 5 stellen sonstige Einnahmen im Sinne von Artikel 311 AEUV dar und werden **dem Finanzstabilisierungsmechanismus der Union zur Unterstützung der nachhaltigen Wachstumsziele der Union gutgeschrieben.**

VERFAHREN

Titel	Wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2010)0524 – C7-0298/2010 – 2010/0278(COD)	
Federführender Ausschuss	ECON	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 21.10.2010	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	David Casa 21.10.2010	
Prüfung im Ausschuss	1.12.2010	25.1.2011
Datum der Annahme	16.3.2011	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 36	–: 4
	0: 4	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Jean-Luc Bennahmias, Pervenche Berès, Mara Bizzotto, Philippe Boulland, David Casa, Alejandro Cercas, Marije Cornelissen, Frédéric Daerden, Karima Delli, Proinsias De Rossa, Frank Engel, Sari Essayah, Richard Falbr, Ilda Figueiredo, Thomas Händel, Nadja Hirsch, Stephen Hughes, Liisa Jaakonsaari, Danuta Jazłowiecka, Martin Kastler, Ádám Kósa, Patrick Le Hyaric, Veronica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Óry, Rovana Plumb, Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Jutta Steinruck, Traian Ungureanu	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Georges Bach, Raffaele Baldassarre, Sven Giegold, Antigoni Papadopoulou, Evelyn Regner	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Liam Aylward, Fiona Hall	